

Nach Erteilung einer Genehmigung dürfen

1. bei Theatervorstellungen Kinder über 6 Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit zwischen 10.00 und 23.00 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträgern sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
 - a) Kinder über 3 bis 6 Jahre bis zu 2 Stunden täglich zwischen 8.00 und 17.00 Uhr
 - b) Kinder über 6 Jahre bis zu 3 Stunden täglich zwischen 8.00 und 22.00 Uhr

gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Eine Ausnahme darf **nicht** bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarets, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG-) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954)

Verordnung über den Kinderarbeitsschutz (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV), gültig ab 01.07.1998

Kinderarbeit



Wer ist wer ?

Kind

im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher

im Sinne des Gesetzes ist, wer zwischen 15 und 18 Jahre alt ist.

ABER:

Für Jugendliche, die noch vollzeitschulpflichtig sind (d. h. in Berlin: die noch nicht 10 Jahre lang zur Schule gegangen sind), gelten die gleichen Bestimmungen wie für **Kinder**.

Was ist verboten ?

Verboten ist:

- Jede Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren als Arbeitnehmer im gewerblichen Bereich
- mehrtägige oder gar mehrwöchige Lehre auf Probe vor Abschluss der Schule (sogenannte Schnupperlehre).

Was ist erlaubt ?

Erlaubt ist:

1. Beschäftigungs- und Arbeitstherapie
2. Beschäftigung auf Grund einer richterlichen Weisung

3. schulisches Betriebspraktikum
4. die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen (mit Einwilligung der Eltern)
 - a) mit dem Austragen von Zeitungen, Zeitschriften, Anzeigeblättern und Werbeprospekten
 - b) in privaten und landwirtschaftlichen Haushalten mit
 - Tätigkeiten in Haushalt und Garten
 - Botengängen
 - der Betreuung von Kindern und anderen zum Haushalt gehörenden Personen (aber nicht in der Zeit zwischen 18.00 und 8.00 Uhr) -
 - Nachhilfeunterricht
 - der Betreuung von Haustieren
 - Einkaufstätigkeiten mit Ausnahme des Einkaufs von alkoholischen Getränken und Tabakwaren
 - c) in landwirtschaftlichen Betrieben mit Tätigkeiten bei
 - der Ernte und der Feldbestellung
 - der Selbstvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
 - der Versorgung von Tieren
 - d) bis zu 2 Stunden täglich mit Handreichungen beim Sport
 - e) mit Tätigkeiten bei **nichtgewerblichen** Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien ...

... unter folgenden Bedingungen:

Die Beschäftigung darf

- nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich,
- nicht zwischen 18.00 und 8.00 Uhr,
- nicht vor dem Schulunterricht und nicht während des Schulunterrichts,
- an nicht mehr als 5 Tagen in der Woche erfolgen.

Erlaubt ist auch...

... die Beschäftigung von Jugendlichen während der

Schulferien für höchstens 4 Wochen

im Kalenderjahr, wenn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingehalten werden.

Außerdem ...

... kann die Behörde auf Antrag **Ausnahmegenehmigungen** für die Beschäftigung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen **im kulturellen Bereich** erteilen.